

**SERVICE-INFORMATIONEN FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN  
AN KRAFTRÄDERN DER MARKE: CAGIVA****Nr. 14022 / 5**

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der EU-Typgenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Die nachfolgend aufgeführte Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (Verkehrsblatt 15-2019, Nr. 90). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

<b>ABE / EG BE NR.</b>	<b>HANDELSBEZEICHNUNG</b>	<b>FAHRZEUGTYP</b>	<b>FELGE F/R</b>	<b>LUFTDRUCK</b>
e3*92/61*0066*** &NT	Mito 125 EV; Mito SP 525	N3	3.00 • 4.00	- • -

**BEREIFUNG VORNE****BEREIFUNG HINTEN**

110/70 ZR 17 M/C 54W TL DIABLO ROSSO III Fr.	150/60 ZR 17 M/C 66W TL DIABLO ROSSO III
110/70 ZR 17 M/C 54W TL DIABLO ROSSO II Fr.	150/60 ZR 17 M/C 66W TL DIABLO ROSSO III
110/70 ZR 17 M/C 54W TL DIABLO Fr.#	150/60 ZR 17 M/C 66W TL DIABLO#
110/70 ZR 17 M/C 54W TL DIABLO ROSSO Fr.#	150/60 ZR 17 M/C 66W TL DIABLO ROSSO II#
110/70 ZR 17 M/C 54W TL DIABLO ROSSO II Fr.	150/60 ZR 17 M/C 66W TL DIABLO ROSSO II#
110/70 ZR 17 M/C 54W TL DIABLO ROSSO II Fr.	150/60 ZR 17 M/C 66W TL DIABLO ROSSO#
110/70 ZR 17 M/C 54W TL DIABLO ROSSO III Fr.	150/60 ZR 17 M/C 66W TL DIABLO ROSSO II#

**Auflagen:** NEIN**Art der Auflagen:****WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN !**

Die Verwendung der aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen. Dieses Dokument ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Pirelli die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben beschriebene Fahrzeug ansieht. Weitere Hinweise auf der Folgeseite.

München, den 02.02.2021

Frank Facher  
(Leiter Marketing DACH & BNL)Salvatore Pennisi  
(Leiter Fahrversuch)**PIRELLI Deutschland GmbH** Postfach 4014 80 • 80714 München • Telefon (089) 14908-302 • Fax (089) 14908-511Geschäftsführung: Michael Wendt (Vorsitzender), Luca Iori, Wolfgang Meier • Aufsichtsratsvorsitzender: Dr.-Ing. Wilfried Wentz •  
Firmensitz: Breuberg/Odw • Handelsregister: Amtsgericht Darmstadt, HRB 71623



## **WICHTIGE HINWEISE ZU REIFENUMRÜSTUNGEN AN MOTORRÄDERN!**

Im Verkehrsblatt 15/2019 vom 15.08.2019 wurde die Praxis der Reifenumrüstung an Motorrädern neu festgelegt. Daraus resultiert, dass bestehende Bereifungsempfehlungen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht länger als alleiniger Nachweis über eine gefahrungsfreie Montage **bei abweichender Dimension oder Bauart herangezogen werden können**.

**Gültig ist die neue Vorgehensweise für Reifen, die nach 31.12.2019 hergestellt wurden, bzw. ab dem 01.01.2025 für alle Reifenumrüstungen.**

### **Allgemein gilt:**

Eine evtl. in den Zulassungsdokumenten (COC und/oder ZB) eingetragene **Reifenfabrikatsbindung entfällt** für Fahrzeuge mit EU-Typgenehmigung durch diese Neuregelung.

Die in Vergangenheit ausgestellten Bescheinigungen (Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Service-Informationen) verlieren im **Falle einer Größen-/Bauartänderung** (Fälle 1c und 2) der dort aufgeführten Bereifung ihre Gültigkeit und können nur noch als Prüfgrundlage für die Begutachtung gemäß § 21 StVZO dienen. Für diese Art der Umbereifung werden wir in Zukunft nur noch Herstellerbescheinigungen ausstellen. Wir empfehlen, die entsprechende Bescheinigung zur notwendigen Anbauabnahme mitzuführen.

Bei einer Reifenumrüstung ohne **Größen-/Bauartänderung** (Fälle 1a und 1b) können die bisher ausgestellten Bescheinigungen weiterhin verwendet werden. In der Zukunft werden wir in diesen Fällen eine Service-Information erstellen, die Ihnen bei der Auswahl der optimalen Bereifung für Ihr Fahrzeug helfen soll. Die bisher gebräuchlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Falle einer Reifenfabrikatsbindung sind nicht mehr nötig.

### **Bei der Reifenumrüstung werden nun folgende Fälle unterschieden:**

#### **Fall 1: Fahrzeuge mit EU-Typgenehmigung (die Mehrheit der Fahrzeuge ab BJ 2000)**

##### **Fall 1a: Gleiche Reifengröße, anderer Hersteller.**

Die Umrüstung ist zulässig, die Betriebserlaubnis erlischt nicht. Eine Anbauabnahme und Eintragung in die Zulassungsbescheinigung ist nicht nötig (Verkehrsblatt 15-2019, Nr. 90). Für diesen Fall stellen wir Ihnen eine Service-Information zur Verfügung, aus der die von uns empfohlenen Reifenkombinationen für Ihr Fahrzeug hervorgehen.

##### **Fall 1b: Geänderte Reifengröße, die innerhalb der original eingetragenen Reifengrößen liegt.**

Setzt voraus, dass schon bei der Fahrzeughomologation mehrere Reifengrößen eingetragen wurden und die neue Reifengröße innerhalb der in der Zulassungsbescheinigung (ZB) oder im COC-Papier aufgeführten Dimensionen liegt. Diese Änderung ist ohne Weiteres zulässig, auch hier hilft Ihnen eine Service-Information bei der Auswahl der geeigneten Bereifung.

##### **Fall 1c: Geänderte Reifengröße oder geänderte Reifenbauart.**

Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung des Fahrzeugs und ein **Erlöschen der Betriebserlaubnis** nach §19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine **Begutachtung gemäß §21** auf Grund §19 (2) StVZO möglich und nach dem Umbau unverzüglich **erforderlich!**

Eine von uns ausgestellte Herstellerbescheinigung für die getesteten Fahrzeug-/Reifenkombinationen kann hier als Prüfgrundlage für die Begutachtung gemäß § 21 StVZO dienen, stellt aber keine Garantie für eine erfolgreiche Abnahme und Eintragung in die Zulassungsbescheinigung dar!

Grundsätzlich für Fall 1 gilt: Die geänderte Bereifung muss typgenehmigt (UN/ECE Regelung 75) und technische Parameter (Geschwindigkeitsindex, Traglast) gleich oder höherwertig sein.

#### **Fall 2: Fahrzeuge ohne EU-Typgenehmigung (alte Fahrzeuge mit ABE oder mit Einzel-abnahme nach §20/21)**

Die Verwendung anderer Reifen, als in den Zulassungsdokumenten aufgeführt, ist nicht zulässig! Hier ist ein Vorgehen wie in Fall 1c notwendig.